STADT HILDESHEIM

Bebauungsplan Nr. 143

Für das Gebiet zwischen dem Steinberg und der ehemaligen Ochtersumer Ziegelei südlich des Steinkampweges.

Maßstab 1:1000

Mit Inkrafttreten dieses Planes treten die bisherigen städtebaulichen Vorschriften außer Kraft, soweit deren Gegenstände in diesem Plan geregelt sind oder ihm widersprechen.

Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

Wohnbauflächen

- WR – Reine Wohngebiete
- WA – Allgemeine Wohngebiete
- WS – Kleinsiedlungsgebiete

Gemischte Bauflächen

- MI – Mischgebiete
- MK – Kerngebiete
- MD – Dorfgebiete
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Firstrichtung
- + 95,0 – Oberkante Fußboden der Erdgeschosse über NN.

Gewerbliche Bauflächen

- GE – Gewerbegebiete
- GI – Industriegebiete

Sonderbauflächen

- SW – Wochenendhausgebiete
- SO – Sondergebiete, z. B. Ladengebiete
- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kindertagesstätte Kindergarten
- Kirche

- III – Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (III) – Zahl der Vollgeschosse zwingend
- 0,2 – Grundflächenzahl
- (1,0) – Geschoßflächenzahl
- 3,0 – Baumassenzahl
- o – Offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- g – Geschlossene Bauweise
- TU – tatsächlich Untergeschoß zulässig
- A 1 – Ausnahmen (siehe textliche Festsetzungen)
- BGF – Bruttogeschoßfläche
- Gr – Grundfläche
- a – abweichende Bauweise

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- P – Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zufahrtsverbot
- Sichtdreieck: Diese Fläche ist von Sträuchern über 0,80 m Höhe freizuhalten. Einzelne hochstämmige Bäume sind zulässig.
- Straßenachse
- Böschung

Weitere Nutzungsarten

- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen, z. B. Umformerstation
- Parkpark
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen
- Arkaden
- Auskragung
- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- St – Stellplätze
- Ga – Garagen
- GSt – Gemeinschaftsstellplätze
- GGa – Gemeinschaftsgaragen
- TGa – Tiefgarage
- Fläche mit Bindung zur Bepflanzung und Geh-, u. Leitungsrechten

Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft
- Bäume
- Wald
- Wildgatter
- Spielplatz
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz

Nachrichtliche Übernahmen

- Naturschutz- (N) oder Landschaftsschutzgebiet (L)
- Wasserschutz- (W), Quellenschutz- (Q) oder Überschwemmungsgebiet (Ü)
- Flächen für Bahnanlagen

Bestandsangaben

- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Industriegebäude
- Wasserfläche
- 106,5 – Höhenlinie
- + 95,1 – Straßenhöhen, vorh. (gepl.)

Folgende Festsetzungen gelten außerdem:

Im Bereich der Parkflächen ist die Anlage einer Kioskeinrichtung mit einer Grundfläche bis 150 m² zulässig.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965.
Hildesheim, den 12. 7. 1972
Stadtvermessungsamt
Dr. Roeder
Städt. Vermessungsoberrat

Für die Aufstellung des Planentwurfs.
Hildesheim, den 12. 7. 1972
Stadtplanungsamt
Numa
Städt. Baudirektor

Dem Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat der Rat der Stadt Hildesheim gem. § 2 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 in der Sitzung am 28. 1. 1974 zugestimmt.
Hildesheim, den 2. 7. 1974
Stadtbaurat

Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 2 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 11. 3. 1974 bis 11. 4. 1974 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die Auslegung ist am 1. 3. 1974 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist bekanntgemacht worden.
Hildesheim, den 2. 7. 1974
Stadtbaurat

Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan wurde auf Grund der gem. § 2 (6) Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 vorgebrachten Anregungen und Bedenken geändert. Der Rat der Stadt Hildesheim hat in der Sitzung am 27. 5. 1974 zugestimmt.
Hildesheim, den 2. 7. 1974
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 u. § 6 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 27. 5. 1974 als Satzung beschlossen. Die Begründung ist gem. § 9 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 beigefügt.
Hildesheim, den 2. 7. 1974
Bürgermeister (L.S.) Oberstadtdirektor

GENEHMIGT
gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage 214.5-21.102N-20.3(143)
Hildesheim, den 20. 1. 1975
(L.S.)
Der Regierungspräsident
Im Auftrage
Mack

Dieser Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 ab 3. 4. 1975 öffentlich aus.
Die Genehmigung, Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 Bundesbaugesetz am 3. 4. 1975 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim bekanntgemacht worden.
Hildesheim, 3. 4. 1975
Stadtbaurat

143